



(durchgeschriebene Fassung nach späteren Satzungsänderungen)

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 03. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

Satzungsänderung gem. GR-Beschluss vom 22.07.2008 zum **1. Januar 2008 (§ 3)**

Satzungsänderung gem. GR-Beschluss vom 08.03.2022 zum **1. April 2022 (§ 3)**

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **8,00 Euro**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die entstehenden notwendigen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag neben den entstehenden notwendigen Auslagen und dem nachgewiesenen Verdienstaussfall nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung sowie Führung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- Feuerwehrkommandant	600,00 Euro/Jahr
- 1. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	200,00 Euro/Jahr
- 2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	200,00 Euro/Jahr
- 1. Gerätewart	250,00 Euro/Jahr
- 2. Gerätewart	250,00 Euro/Jahr
- Gerätewart Atemschutz	250,00 Euro/Jahr
- Jugendleiter	150,00 Euro/Jahr
- Stellvertretender Jugendleiter	150,00 Euro/Jahr

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag **8,00 Euro/Stunde** gewährt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, 03. April 2001

Karl Bühler  
Bürgermeister